

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil Französisch, Spanisch, Italienisch, Roma-
nische Philologie (Literaturwissenschaft) und Romanische
Philologie (Sprachwissenschaft)-**

Vom 14. Januar 1987

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Inhalt und Gliederung des Studiums

- (1) Die Romanische Philologie läßt sich wie folgt gliedern:
1. in Einzelphilologien, also in Französische Philologie, abgekürzt: Französisch; Spanische Philologie, abgekürzt: Spanisch usw. Eine Einzelphilologie umfaßt jeweils die einzelsprachliche Sprach- und Literaturwissenschaft, die Französische Philologie also Französische Sprach- und Literaturwissenschaft.
 2. in Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft.
- (2) Ein Lehramtsstudiengang im Bereich der Romanischen Philologie umfaßt entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 eine Einzelphilologie, und zwar als Haupt- oder als Beifach. Als Haupt- oder als Beifach können vom Kandidaten gewählt werden: Französisch, Italienisch, Spanisch, als Beifächer mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung auch noch andere romanische Sprachen.
- (3) Ein Magisterstudiengang im Bereich der Romanischen Philologie umfaßt entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische Literaturwissenschaft, und zwar jeweils als Haupt- oder als Nebenfach.

Romanische Sprachwissenschaft besteht als Hauptfach aus zwei einzelsprachlichen Teilgebieten, als Nebenfach nach Wahl des Kandidaten aus einem oder zwei Teilgebieten. Als Teilgebiete können vom Kandidaten gewählt werden: Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Katalanische, Okzitanische und Rätoromanische Sprachwissenschaft.

Für Romanische Literaturwissenschaft gilt entsprechendes.

- (4) Für einen grundständigen Promotionsstudiengang im Bereich der Romanischen Philologie gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) In den Studiengängen nach Abs. 2 bis 4 gliedert sich das Studium in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird grundsätzlich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 durchweg auf eine Einzelphilologie.

In Romanischer Sprachwissenschaft (Magister- und grundständiger Promotionsstudiengang) beschränkt sich die Zwischenprüfung im Haupt- und im Nebenfach nach Wahl des Kandidaten auf eine der beiden Einzelphilologien, denen die beiden einzelsprachlichen Teilgebiete zuzuordnen sind.

Für Romanische Literaturwissenschaft gilt entsprechendes.

Hat ein Kandidat sowohl Romanische Sprach- als auch Romanische Literaturwissenschaft gewählt, so kann er die Zwischenprüfung für die beiden Fächer nicht in ein und derselben Einzelphilologie ablegen.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung in den Fächern aus dem Bereich der Romanischen Philologie ist der Prüfungsausschuß Romanische Philologie zuständig. Der Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 4 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Einführung in die romanische Literaturwissenschaft" und "Einführung in die romanische Sprachwissenschaft". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in der Literaturwissenschaft eine Klausur von 105 Minuten und in der Sprachwissenschaft eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt

werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind in allen Fächern aus dem Bereich der Romanischen Philologie, und zwar gleichermaßen im Haupt- und Nebenfach:

1. Nachweis des Latinums,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 2stündigen Einführung in die Romanische Sprachwissenschaft (entfällt bei Nachweis der erfolgreich angelegten Orientierungsprüfung gem. § 4 Abs. 1).
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 2stündigen Einführung in die Romanische Literaturwissenschaft (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 4 Abs. 1).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptfach Französisch (Lehramtsstudiengang), im Haupt- und Nebenfach Romanische Sprach- bzw. Literaturwissenschaft Teilgebiet Französisch (Magister- und grundständiger Promotionsstudiengang) außerdem:

erfolgreiche Teilnahme an einem 4stündigen Sprachpraktikum.

§ 6 Art der Prüfung

(1) Im Hauptfach Französisch (Lehramtsstudiengang), im Haupt- und Nebenfach Romanische Sprach- bzw. Literaturwissenschaft Teilgebiet Französisch (Magister- und grundständiger Promotionsstudiengang) besteht die Prüfung aus einem studienbegleitenden und einem punktuellen Teil.

Dabei sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

studienbegleitend

1. Nur für Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Einführung in das Altfranzösische. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Klausur (90 Minuten).
2. Erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Pro-

seminar.

3. Erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.
4. Nur für Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Altfranzösischen für Fortgeschrittene, wahlweise an einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Proseminar aus dem Bereich des Alt- oder Mittelfranzösischen.
5. Nur für Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an zwei 2stündigen Übungen in einer oder zwei weiteren romanischen Sprachen oder in Mittellatein.

punktuell

6. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Sprachklausuren
 - a) einer deutsch-französischen Übersetzung (90 Min.)
 - b) einer Klausur in französischer Sprache zur Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft des Französischen (90 Min.)
- (2) In den Hauptfächern Spanisch und Italienisch (Lehramtsstudiengang), in den Haupt- und Nebenfächern Romanische Sprach- bzw. Literaturwissenschaft Teilgebiete Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Rumänisch (Magister- und grundständiger Promotionsstudiengang) findet die Zwischenprüfung studienbegleitend statt.

Dabei sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachlich-deutschen Übersetzungsübung für Fortgeschrittene.
2. Erfolgreiche Teilnahme an drei (im Nebenfach zwei) weiteren sprachpraktischen Übungen (Grammatik, Stilistik, Konversation, deutsch-fremdsprachliche Übersetzung etc.).
3. Nur für Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar über ein Thema aus der älteren Geschichte der betreffenden Sprache.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar.

5. Erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.
 6. Nur für Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an zwei 2stündigen Übungen in einer oder zwei weiteren romanischen Sprachen oder in Mittellatein.
- (3) In den Haupt- und Nebenfächern Romanische Sprach- und Literaturwissenschaft Teilgebiete Katalanisch, Okzitanisch, Rätoromanisch (Magister- und grundständiger Promotionsstudiengang) besteht die Zwischenprüfung aus einem studienbegleitenden und einem punktuellen Teil.
- Die studienbegleitende Prüfungsleistung besteht in der erfolgreichen Teilnahme an zwei 2stündigen Übungen in einer oder zwei weiteren romanischen Sprachen oder in Mittellatein. Scheinvergabe aufgrund einer Klausur oder eines Referats.
 - Der punktuelle Teil der Zwischenprüfung findet mündlich statt. Diese mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Sie dauert etwa eine halbe Stunde.

§ 7 Prüfungsanforderungen

Mit der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß der Prüfungskandidat sich die für das Hauptstudium erforderlichen praktischen Sprachkenntnisse erworben und sich mit der Technik wissenschaftlichen Arbeitens sowie mit ausgewählten Bereichen seines Faches vertraut gemacht hat.

§ 8 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 1 ist bestanden, wenn die unter § 6 Abs. 1 Ziffern 1-5 aufgeführten Scheine die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen ausweisen und wenn das Gesamtergebnis der unter § 6 Abs. 1 Ziff.6 aufgeführten Sprachklausuren I und II mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet ist.

Bei der Bewertung werden die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffern 1-5 und diejenigen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 6 im Verhältnis 1:1 gewichtet.

- (2) Die Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 ist bestanden, wenn die Scheine die erfolgreiche Teilnahme an allen unter § 6 Abs. 2 Ziffern 1 -6 aufgeführten Lehrveranstaltungen ausweisen.

- (3) Die Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 3 ist bestanden, wenn die Scheine für die studienbegleitende Prüfungsleistung die erfolgreiche Teilnahme ausweisen und die mündliche Prüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 48, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 3. Juli 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.07.01, S. 413) und am 27. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.09.06).